

Verzeichnis

der

Holzriesen längs der Eisenbahn Landquart-Davos, deren Benutzung sich nach den im vorstehenden Bundesratsbeschluss aufgestellten Vorschriften zu richten hat.

Gemeinde.	km.	Waldgebiet.
Seewis	4,400—5,090	Gemeindewald ob Felsenbach und der Klus.
„	5,090—6,500	Hochgerichtswald Seewis-Schiers.
Klosters	32,950—34,750	Privatwald „Untere Rüti“ und Gemeindewald „Graggenwald“ (Strecke Klosters-Cavadürli).
„	35,175	Gemeindewald oben am untern Kehrtunnelportal.
„	36,350—39,170	Gemeindewald ob der Bahn: „Rütiwald“, „Äußerer Radwald“, „Innerer Zugwald“, „Riedwald“.
Davos	40,800—42,100	Privatwaldungen „Dürwald“, von Station Laret bis Lochacker.
„	45,040—46,420	Privatwaldungen „Seehornwald“ längs des Davosersees.

Anmerkungen zum vorstehenden Verzeichnis.

1. Laut Vertrag zwischen der Bahngesellschaft und der Gemeinde Seewis vom 1. Januar 1890 ist ein Teil der Waldung zwischen den „Schneckenplatten“ und dem Hochgerichtswald ins Eigentum der Bahngesellschaft übergegangen, welche ihn als Schutzwald behandeln wird, und es darf laut gleichem Vertrag für den übrigen Teil des zum Gebiet der „Schneckenplatten“ gehörenden Waldes nur das Ries bei km. 4,670, und zwar nur für Spaltenholz, benutzt werden.

2. Laut Vertrag vom 4. Oktober 1890 zwischen der Hochgerichtsverwaltung Seewis-Schiers dürfen für den Hochgerichtswald in der Klus nur die Holzriesen bei km. 5,840, 5,900, 5,980, 6,200 und 6,490 benutzt werden.

3. Gemäß Regelung der Waldausbeute zwischen km. 32,950 und 39,170 (Gemeinde Klosters) durch die eidgenössische Schätzungskommission dürfen fernerhin in der Nähe ob der Bahn nur die Riesen

beim Wassertobel	km.	33,800
„ Kohlries	„	38,075
„ Riedbach	„	38,780

benutzt werden.

4. Die Bahngesellschaft übernimmt laut den Vereinbarungen mit den Waldeigentümern das Holzfällen und den Transport in den ob der Bahn liegenden, durch den Bahnbau berührten Privatwaldungen zwischen km. 40,8 und 42,1, sowie zwischen km. 45,04 und 46,4 auf dem Gebiet der Gemeinde Davos.



Verzeichnis der Holzriesen längs der Eisenbahn Landquart-Davos, deren Benutzung sich nach den im vorstehenden Bundesratsbeschluss aufgestellten Vorschriften zu richten hat,

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1894
Date	
Data	
Seite	1103-1104
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 546

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.